

Berufliche Vorsorge

Reform der 2. Säule: Klare Prioritäten setzen

Die berufliche Vorsorge ist in eine kritische Schieflage geraten. Die demografische Entwicklung und die tiefen Renditen auf den Kapitalmärkten machen eine Reform der 2. Säule unumgänglich. Dabei müssen die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes und eine ernsthafte Diskussion über die Erhöhung des Rentenalters aus Arbeitgeber-sicht Priorität haben. **Wolfgang Martz**



Bild: Keystone

Die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung hat Konsequenzen für die Finanzierung der Altersvorsorge.

Die Altersvorsorge steht vor grossen demografischen Herausforderungen. Unabhängig davon, ob es sich um das Umlageverfahren der AHV oder das Kapitaldeckungsverfahren der 2. Säule handelt: Die steigende Lebenserwartung stellt für beide Sozialwerke eine Belastungsprobe dar. Durch die demografische Entwicklung nimmt die durchschnittliche Bezugsdauer der Renten zu. Dies hat in der 2. Säule zur Folge, dass das angesparte Kapital für eine längere Zeitspanne ausreichen muss.

Zusätzlich beeinflussen die schwache Entwicklung an den Finanzmärkten und die tiefen Renditen die Situation negativ. Das für die Rentenzahlungen reservierte Deckungskapital muss deshalb tiefer verzinst werden und wächst weniger stark als früher. Der Rentenumwandlungssatz im BVG muss aus diesen beiden Gründen gesenkt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Mindestumwandlungssatz handelt und jede Vorsorgeeinrichtung frei ist, aufgrund ihrer finanziellen Situation einen höheren Rentenumwandlungssatz anzuwenden.

Der Bundesrat hat mit dem «Bericht über die Zukunft der zweiten Säule» eine Auslegeordnung zu den Reformpunkten, insbesondere zum Mindestumwandlungssatz, zur Legal Quote und zu den Verwaltungskosten vorgelegt. Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) begrüsst diese für eine kohärente Gesetzgebung wichtige Grundlage. Er fordert aber eine Priorisierung mittels einer Roadmap. Dabei muss die Anpassung des Umwandlungssatzes erste Priorität haben. Zwar gibt es auch bei anderen Themen – wie der Systemoptimierung und Massnahmen zur finanziellen Sicherheit – Prüfbedarf, doch steht dafür mehr Zeit zur Verfügung.

Mindestumwandlungssatz senken

Der Handlungsbedarf bei der Anpassung des Mindestumwandlungssatzes ist ausgewiesen. Wenn der Gewerkschaftsbund eine Senkung von 6,8 auf 6,4 Prozent mit dem Hinweis ablehnt, die Annahmen des Bundesamtes für Sozialversicherungen seien so «fragwürdig wie bei früheren Fehlprognosen über die finanzielle Zukunft der AHV» und diese

müssten gänzlich überarbeitet werden, so ist dies ein gefährliches Ablenkungsmanöver. Nicht erst mit dem erwähnten Bericht, sondern bereits seit Jahren wird von Experten darauf hingewiesen, dass der Mindestumwandlungssatz zu hoch ist. Daraus resultiert für viele Vorsorgeeinrichtungen ein Verlust, der von den aktiven Versicherten getragen werden muss.

Wenn zum Zeitpunkt der Pensionierung wegen des gesetzlichen Mindestumwandlungssatzes eine Altersrente festgelegt wird, deren Wert denjenigen des vorhandenen Altersguthabens übersteigt, so muss diese Differenz zulasten der aktiven Versicherten gedeckt werden. Entweder werden den aktiven Versicherten weniger Überschüsse gutgeschrieben, da diese zur Bezahlung der zu hohen Renten verwendet werden müssen. Oder die Vorsorgeeinrichtung gerät mangels Überschüssen in Unterdeckung und muss zulasten der Aktiven und des Arbeitgebers saniert werden.

Aufgrund der mit falschen Parametern berechneten und deshalb zu hohen Renten werden bereits heute jährlich zwischen 300 und 600 Millionen Franken von der Aktivgeneration zu den Rentnern umverteilt. Der Gewerkschaftsbund fördert also durch seine Verzögerungstaktik die verpönte Quersubventionierung und schadet so seiner eigenen Klientel.

Senkung längst begründet

Gemäss Experten müsste der Mindestumwandlungssatz bereits heute noch tiefer als bei 6,4 Prozent angesetzt werden. So sah bereits die Botschaft zur Anpassung des Mindestumwandlungssatzes aus dem Jahr 2006 drei Varianten vor: 6,4; 6,15 und 6 Prozent. Es wäre also nachvollziehbar, wenn über Reduktionsschritte unter 6,4 Prozent gestritten würde. Dass nun aber der Gewerkschaftsbund den höchsten Satz dieser Varianten als zu tief bezeichnet, ist aus fachtechnischer Sicht unverständlich. Dies umso mehr, als seit 2006 die Lebenserwartung weiter gestiegen ist und sich die Lage auf den Finanzmärkten alles andere als entspannt hat.

Zudem wenden in der Praxis gemäss Swisscanto-Pensionskassenumfrage 2011 bereits heute zahlreiche Vorsorgeein-



*Fordert rasches und umsichtiges Handeln:
SAV-Vizepräsident Wolfgang Martz.*

richtungen einen tieferen Umwandlungssatz an. Dies ist in so genannten umhüllenden respektive überobligatorischen Kassen rechtlich zulässig und gleichzeitig ein wichtiger Indikator für die effektiven Verhältnisse. Nachdem die Stimmberechtigten am 7. März 2010 die schrittweise Anpassung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,4 Prozent abgelehnt hatten, hätte man eher eine gewisse Hemmung gegenüber kasseninternen Rentensatz-Senkungen erwarten dürfen.

Die Daten der erwähnten Umfrage zeigen also, wie stark und unausweichlich der Druck der Realität ist. Der Mittelwert des Umwandlungssatzes umhüllender Vorsorgeeinrichtungen für Männer sank von 6,74 Prozent im Jahr 2010 (Tiefstwert: 5,84 Prozent) auf 6,69 Prozent im 2011 (Tiefstwert: 5,63 Prozent). An der Umfrage beteiligen sich Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtvermögen von 431 Milliarden Franken, weshalb das Ergebnis als repräsentativ bezeichnet werden kann. Und die Entscheide über die Umwandlungssätze werden von den paritätischen Stiftungsräten getroffen, also unter voller Mitentscheidung der Arbeitnehmer-Seite.

Renditen deutlich zu tief

Neben der gestiegenen Lebenserwartung akzentuieren zusätzlich die seit einiger Zeit ungenügenden Renditen die Probleme eines überhöhten Rentenumwandlungssatzes. Der Pictet BVG Index 93, der als Benchmark für die Rendite der Vorsorgeeinrichtungen dienen kann, wies von Ende 1999 bis Ende 2011 eine Rendite von annualisiert 2,77 Prozent

auf. Der in diesem Zeitraum gültige Mindestumwandlungssatz benötigte jedoch eine Rendite von 4,5 bis 5 Prozent, je nach verwendeter Sterbetabelle. Nicht zuletzt darum sind die Reserven der Vorsorgeeinrichtungen erschöpft.

Per Ende 2011 wiesen die registrierten Vorsorgeeinrichtungen gemäss Schätzungen des BSV einen (vermögensgewichteten) Deckungsgrad von rund 98 Prozent auf. Werden die öffentlich-rechtlichen Kassen mit ihren durchschnittlich tiefen Deckungsgraden nicht berücksichtigt, so liegt der durchschnittliche Deckungsgrad der privatrechtlichen Kassen bei rund 103 Prozent. Das ist ungenügend, sollten die Vorsorgeeinrichtungen doch Wertschwankungsreserven von rund 15 Prozent besitzen, also einen Deckungsgrad von 115 Prozent, um Schwankungen der Finanzmärkte absorbieren zu können. Sollten die Märkte erneut nach unten korrigieren, werden schmerzhaft Sanierungsmassnahmen notwendig sein, um das Gleichgewicht wieder zu erreichen.

Es tönt nach «Gesundbeten», wenn der Gewerkschaftsbund behauptet, die Zinsen seien zurzeit unüblich tief und mit zu erwartenden höheren Inflationsraten würden sie wieder steigen. Tatsache ist, dass die Renditen der 7-jährigen Bundesobligationen seit Mitte 1995 weit unter 4,5 Prozent gefallen sind. Das heisst, dass der Rentenumwandlungssatz mit den Zinserträgen einer durchschnittlichen Bundesobligation längst nicht mehr finanziert werden konnte. Mit Zahlen ab 1930 zu argumentieren, wie dies der Gewerkschaftsbund tut, bringt im aktuellen Zinsumfeld gar nichts. Und selbst wenn die Inflation wieder anziehen sollte, und damit auch die Zinssätze, so bedeuten steigende Zinsen Verluste auf den Obligationenportfolios. Spekulationen über angeblich rosige Zukunftsaussichten nützen den Vorsorgeeinrichtungen, die bereits Verluste schreiben, nichts.

Verdrängen der Probleme ist unverantwortlich

Müsig ist auch die Flucht in Nebenkriegsschauplätze wie angeblich überhöhte Verwaltungskosten. Denn auch damit geht die gewerkschaftliche Rechnung nicht auf. Selbstverständlich sind ►

► die Verwaltungskosten soweit wie möglich zu reduzieren; der Bericht über die Zukunft der zweiten Säule nimmt diesen Punkt auch auf. Doch die Einsparpotenziale in diesen Bereichen genügen bei weitem nicht, um die überhöhten Umwandlungssätze zu finanzieren. Überdies verteilt sich das vom Gewerkschaftsbund behauptete Sparpotenzial im Bereich der Verwaltungskosten, so es denn überhaupt realisiert werden könnte, auf alle Vorsorgeeinrichtungen. Spart eine Kasse Kosten ein, nützt dies einer anderen aber nichts, denn die berufliche Vorsorge ist im Unterschied zur AHV kein grosser Einheitstopf. Bedeutsame Kostensenkungen wären zudem nur möglich, wenn die Dienstleistungsqualität gesenkt würde.

Im Gegensatz zur ersten Säule, die nur einen Vorsorgeplan für alle Versicherten hat, gibt es in der zweiten Säule viele verschiedene Pläne. Diese Vielfalt und Flexibilität ist politisch und von den Sozialpartnern gewollt und die eigentliche Stärke der zweiten Säule. Sie hat aber auch ihren Preis. Zudem ist es Aufgabe einer jeden Vorsorgeeinrichtung und ihres paritätisch, also von den Sozialpartnern besetzten Organs, dafür zu

sorgen, dass die Einrichtung effizient arbeitet. Gerade bei BVG-Minimalkassen, die besonders unter dem überhöhten Rentenumwandlungssatz leiden, ist das Einsparpotenzial bei den Verwaltungskosten nicht mehr gross und in der Regel bereits ausgeschöpft.

Das mit schönfärberischen Scheinargumenten begründete Beharren auf einem technisch unkorrekten Mindestumwandlungssatz verhindert sozialverträgliche Übergangsfristen. Denn spitzt sich die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen weiter zu, muss der einst rasch und einschneidend eingegriffen werden. Dies wäre aber sozialpolitisch unverantwortlich. Angesagt ist deshalb rechtzeitiges und umsichtiges Handeln statt Problemverdrängung.

Eine Erhöhung des Rentenalters ist nötig

Das Problem des überhöhten Mindestumwandlungssatzes kann mit einer Anhebung des Rentenalters erheblich entschärft werden. Denn wenn das Deckungskapital sich länger aufbaut und weniger lange Rentenleistungen finanzieren muss, reicht eine geringere Anpassung des Umwandlungssatzes aus,

um die Versicherungsrechnung wieder ins Lot zu bringen. Das bisherige Leistungsniveau kann dann mit weniger kostspieligen Kompensationsmassnahmen gehalten werden, was sich auf der Beitragseite positiv auswirkt.

Es wäre unverständlich, wenn bei der 2. Säule das Rentenalter auf dem heutigen Stand belassen würde, während bei der angelaufenen 12. AHV-Revision die Rentenalter-Erhöhung im Zentrum stehen wird. Diese Erhöhung kann bei beiden Sozialversicherungen «schleifend» erfolgen, zum Beispiel jahrgangsabhängig in Monatsschritten. Je rascher die Anpassung des Rentenalters nach oben in Angriff genommen wird, desto sanfter wird sie ausfallen können. Die Erhöhung des Regelrentenalters ist auch aus Sicht des Arbeitsmarkts geboten. Die demografische Veränderung, welche die Altersvorsorge belastet, wird nämlich zu einem Arbeitskräftemangel führen, der mit einer Verlängerung der Erwerbsleben entschärft werden kann. ■

Wolfgang Martz ist Vizepräsident des Schweizerischen Arbeitgeberverbands.

Lebensversicherer

BVG-Vollversicherungen bei KMU beliebt

Die Lebensversicherer brauchen vernünftige Rahmenbedingungen, um Kapitalgarantien abgeben zu können. Nötig ist auch, dass die Kontroverse zur Legal Quote bereinigt wird.

Für den Arbeitgeber gibt es verschiedene Vorsorgelösungen. Kleinere Unternehmen wählen in Zeiten unsicherer Finanzmärkte und zwecks Vermeidung der Leistung allfälliger Sanierungsbeiträge oftmals ein so genanntes Vollversicherungsmodell. Dabei überträgt eine Vorsorgeeinrichtung/Sammelstiftung ihre gesamten reglementarischen Verpflichtungen einschliesslich der Anlage des Vorsorgevermögens durch Abschluss eines Kollektiv-Versicherungsvertrages an eine Lebensversicherungs-Gesellschaft. Es sind also nicht nur alle biometrischen Risiken (Tod, Alter, Invalidität) rückgedeckt, sondern auch das Anlagerisiko trägt der Lebensversicherer.

In einem Niedrigzinsumfeld, wie es nun seit Jahren herrscht und kaum über Nacht verschwinden wird, ist die Kapitalgarantie beliebt. Damit die Lebensversicherer diese Garantien aber abgeben können und auch bereit sind, dies weiterhin zu tun, sind sie auf versicherungsmathematisch

korrekte Parameter und vernünftige Rahmenbedingungen angewiesen. Unter diesem Blickwinkel sind möglichst rasch zwei Aspekte definitiv zu bereinigen: die – für alle Arten von Vorsorgeeinrichtungen notwendige – Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes und die mit den Gewerkschaften seit Jahren herrschenden Auseinandersetzungen über die Frage der Mindestquoten-Regelung (Legal Quote).

Der Schweizerische Arbeitgeberverband bekennt sich zum Vollversicherungsmodell. Entsprechend notwendig sind seiner Meinung nach vernünftige Rahmenbedingungen. Dazu gehört auch die definitive Bereinigung der erwähnten Kontroverse zur Legal Quote. Mit dem im Bericht zur Zukunft der 2. Säule zur Diskussion vorgeschlagenen «Transparenz Plus»-Modell könnte in dieser Frage ein wichtiger Schritt zur Entspannung der Situation getan werden. ■ (RM)